

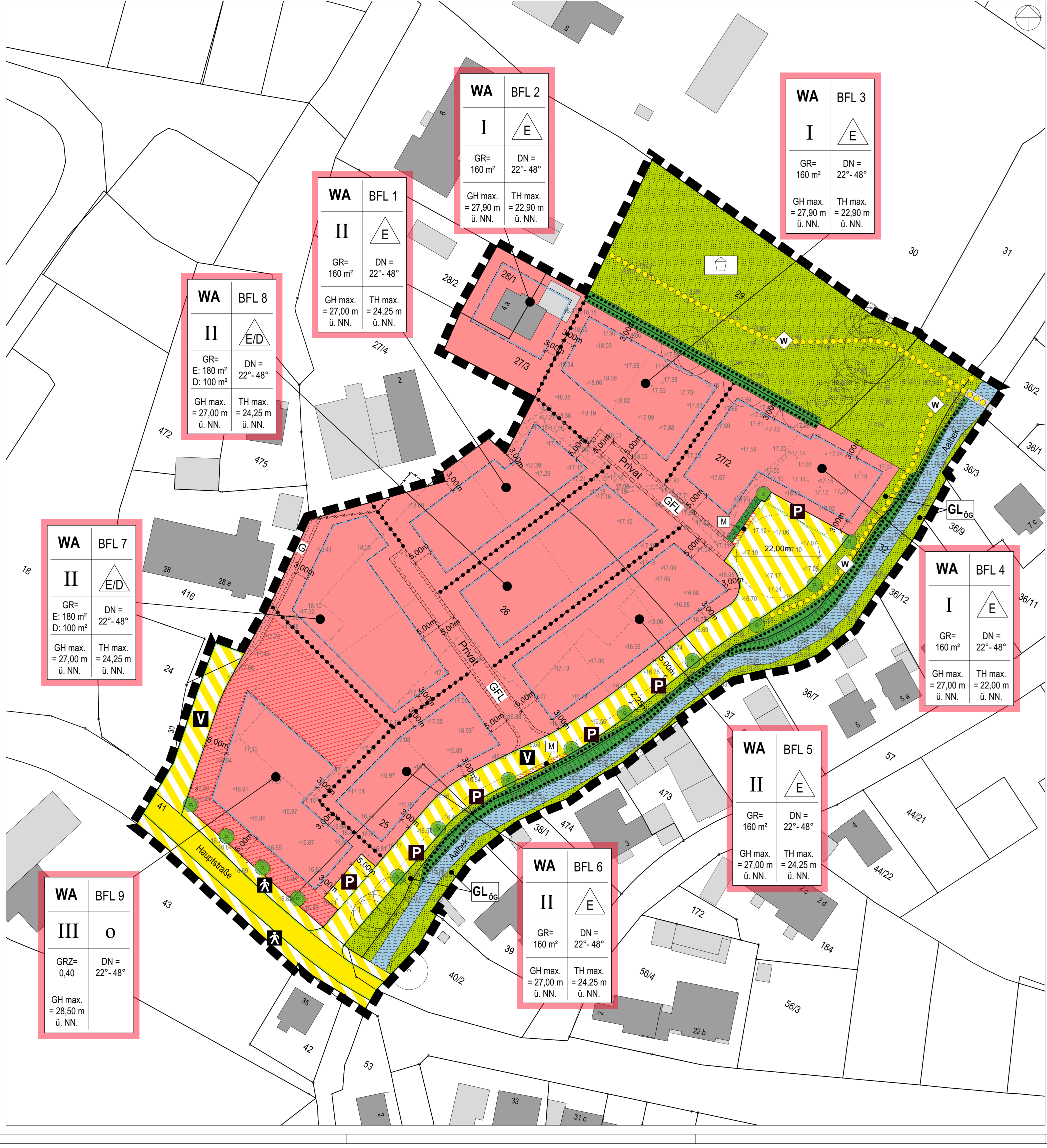
# Satzung der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“

Für das Gebiet: Zwischen dem Grundstück Schulstraße 6 im Norden, dem Aalbek im Osten, den Grundstücken Schulstraße 2 bis 4 sowie Hauptstraße 28a bis 30 im Westen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2019 folgende Satzung der Gemeinde Wasbek über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, für das Gebiet „zwischen dem Grundstück Schulstraße 6 im Norden, dem Aalbek im Osten, den Grundstücken Schulstraße 2 bis 4 sowie Hauptstraße 28a bis 30 im Westen“, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A - und dem Text -Teil B -, erlassen.

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

## Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



## Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

### 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 § 9 Abs. 7 BauGB

### Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO

**BFL 1** Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufäche (BFL) 1 § 9 Abs. 2 BauGB

### Maß der baulichen Nutzung

**GRZ = 0,40** Grundflächenzahl z. B. 0,40 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, 19 BauNVO

**GR = 160 m²** Grundfläche der Hauptgebäude je Einzeleinheit (E) bzw. je Doppelausschube (D), z. B. 160 m² § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, 19 BauNVO

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II § 16 Abs. 2 + 3, 20 BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

**GH max. = 27,00 m ü. NN.** Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalnull (ü. NN), z. B. 27,00 m § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, 19 BauNVO

**TH max. = 22,00 m ü. NN.** Maximal zulässige Traufhöhe beidseitig über Normalnull (ü. NN), z. B. 22,00 m § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, 19 BauNVO

### Bauweise, Baugrenzen

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

Nur Einzelehäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

**DN = 22° - 48°** Zulässige Dachneigung 22° - 48° § 9 Abs. 4 BauGB + § 14 LBO

### Verkehrsfächen

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Begrünung und öffentlichen Parkplätzen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fußgängerbereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Grünflächen

Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche - öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Gliederungsgrün § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Baum, zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Hecke, neu anzulegen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserfläche § 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 8 BauGB

### Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 9 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Müllsammelplatz § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Mit Geh- und Fahrfreien Flächen zugunsten der Allgemeinheit § 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsträger zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Versorgungsträger und der Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB

### 2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Bebauung, vorhanden

Bebauung, künftig entfallend

Flurstücksgrenze, vorhanden

Flurstücksgrenze, geplant

Flurstückszeichnung, vorhanden

Flurstückszeichnung, künftig entfallend

Böschung, vorhanden

Böschung, künftig fortfallend

Wanderweg

Baum, vorhanden

Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über Normalnull (ü. NN)

## Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Betriebe des Betriebswesens, Anlagen für Verweilungen, Gartenbaubetriebe und Tierkennel) nicht zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Betriebswesens, Anlagen für Verweilungen, Gartenbaubetriebe und Tierkennel) nicht zulässig.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden und Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 6 BauGB)

2.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzeleinheit (E) zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in Doppelhäusern (D) maximal eine (1) Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

2.2. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) nur Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1. Gebäudehöhe (GH):

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH max.) durch die Höhenangabe über Normal Null (ü. NN) festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

3.2. Traufhöhe (TH):

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) beidseitig (beide Traufseiten) die maximalen Traufhöhen (TH max.) über Normal Null (ü. NN), festgesetzt. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Dach und Wand (Außenhaut).

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO S. -H)

4.1. Fassaden:

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist für mindestens 80 % der fensterlosen Fassaden nur Sichtmauerwerk in den Farben Rot, Rotbraun, Gelb und Anthrazit zulässig. An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.

4.2. Dacheneindeckungen:

Als Dacheneindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit und Grau zulässig. Glaserte Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

4.3. Dachneigung:

Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachneigungen und Farben zulässig.

4.4. Solar- und Photovoltaikanlagen:

Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch flacher geneigte Dächer (Dachneigung < 22°) und Flachdächer zulässig.

4.5. Oberirdische Lagerbehälter und Leitungen:

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) sowie oberirdische Leitungen sind auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.

5. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 und § 14 BauNVO i. V. m. § 84 LBO S. -H; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

Pro Wohnung sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen. Pro Wohnung ist in der Baufäche 9 (BFL 9) mindestens ein Stellplatz auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.

5.2. Der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) bzw. Garagen und der Straßenverkehrsfläche bzw. den privaten Erschließungswegen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) muss in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 5,00 m betragen.

5.3. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in der Baufäche 9 (BFL 9) die folgenden baulichen Anlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig; Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) die folgenden baulichen Anlagen auch außerhalb überbauten Flächen zulässig: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO.

5.4. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen in den Baufächern 1 bis 8 (BFL 1 bis BFL 8) pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 120 m² errichtet werden: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO.

Im Falle einer Doppelhausbauweise dürfen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in den Baufächern 7 und 8 (BFL 7 und BFL 8) pro Doppelhaushälfte die folgenden baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 120 m² errichtet werden: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in der Baufäche 9 (BFL 9) eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

6. Grünordnung (§ 9 BauGB i. V. m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

6.1. Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung:

6.1.1 Einzelbaumpflanzungen:

An den festgesetzten Standorten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sowie innerhalb der öffentlichen Grünfläche und auf dem privaten Grundstück in der Baufäche 9 (BFL 9) sind Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzarten zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xV), 16-18 cm Stammumfang. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sowie im Bereich der Baufäche 9 können die Baumstände um maximal 3,00 m verschoben werden. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Es ist von den folgenden Baumarten eine Baumart auszuwählen: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Baumhasel (Corylus avellana), Schwedische Mehlwehre (Sorbus intermedia), Weißwehre (Sorbus aria).

6.1.2. Pflanzung von Hecken:

Die Hecke ist einreihig mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten wie Hainbuche, Weißdorn, Feldahorn oder Rotbuche zu bepflanzen. Es sind zwei Pflanzen je laufenden Meter zu setzen. Es ist für die Sträucher die folgende Pflanzqualität zu wählen: zweimal verpflanzt; 3 - 5 Triebe, ohne Ballen, 60 - 100 cm. Die Hecken sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen von Gehölzen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Unterhaltung der Pflanzung als geschlossene Hecke ist zulässig.

6.2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zwischen der nördlichen Grenze des Allgemeinen Wohngebietes (WA) und der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind die vorhandenen Bäume und Sträucher in ihrer Eigenart zu erhalten. Zum Schutz der Bäume und Sträucher ist die Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern durch einen Zaun abzugrenzen und die Bäume und Sträucher gegenüber abzugrenzen.

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang des Gewässers „Aalbek“ sind die vorhandenen Bäume und Sträucher in ihrer Eigenart zu erhalten. Sie dürfen vom zuständigen Wasser- und Bodenverband in einem Rhythmus von 5 Jahren auf den Stock gesägt werden.

6.3. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB):

Für die Entwidmung des im Geltungsbereich liegenden Knicks ist die folgende Knickneulage zu genehmigen: Knick-Pfeisen-1\*, Flurstück 52, Flur 4, Gemarkung Peissen, 70 m

7. Hinweise

7.1. Hinweise zum Denkmalschutz:

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z. B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich der oberen Denkmalbehörde, d. h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiter oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

7.2. Hinweise zum Anrecht:

Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.06.2017. Die ortsbildende Bauernutzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auszug an den amtlichen Bekanntmachungsstellen vom 30.01.2018 bis zum 28.02.2018 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Einwohnerversammlung am 18.04.2018 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.07.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Neumünster, Brachenfelder Str. 1-3, montags bis donnerstags von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Auszug an den amtlichen Bekanntmachungsstellen am 21.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.wasbek.de](http://www.wasbek.de) ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 19.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der katastermäßige Bestand am 07.06.2019 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschleunigt.

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 12.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (elektronischen) Beschluss gebilligt.

10. (Ausfertigung) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 durch die Gemeindevertretung sowie die Interadressen der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 12.06.2019 bis zum 12.06.2021 durch Auszug an den amtlichen Bekanntmachungsstellen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschidungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

Wasbek, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin